



freundeskreis
des isolde-kurz-gymnasiums

| | | | |
|---|--|--|--|
| Landratsamt Reutlingen - Jugendamt - | | | |
| Eing. 07. April 2017 | | | |
| | | | |

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für den Freundeskreis des Isolde-Kurz-Gymnasiums e.V.

Reutlingen, den 4.4. 2017

Für den Vorstand

Dr. Christoph Ottmar

2. Vorsitzender

Anlagen

| | | |
|---|---|---|
| Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart | Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 06.10.2017 10:00 | Nummer des Vereins: VR 350617 |
| | Seite 1 von 1 | |

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

Freundeskreis des Isolde-Kurz-Gymnasiums Reutlingen e.V.

b) Sitz:

Reutlingen

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Ottmar, Christoph, Dußlingen, *26.09.1954

Vorsitzende: Willms, Andrea, Reutlingen, *03.02.1968

4. a) Satzung:

Verein

Satzung vom 25.03.1985

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.06.2016

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

27.07.2017

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Fremdenkreis des Isoldo Kurz-Gymnasiums Reutlingen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Isoldo-Kurz-Gymnasium in Reutlingen in allen Bereichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Schullebens und der Schülerschaft inkl. der Ehrenamtlichen, die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die Organisation eines umfassenden Betreuungsangebotes, inkl. Mittagsstich, für Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit der Schule die Übernahme von Aufgaben in der Schulsozialarbeit sowie die Unterstützung von Anlehrgemeinschaften und Projekten an der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 - 68 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- (3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsjahresbeitrags, erstmals mit dem Beitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern oder sonstigen Personen, die sich um den Verein oder des Isoldo-Kurz-Gymnasiums besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte der Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - mit dem Tod des Mitglieds bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- (7) Ein Mitglied kann, wenn es in erheblichem Umfang gegen Vereinsinteressen verstößt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Verstoß gilt auch die Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz wiederholter Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mindestmitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe und die Art der Erhebung des jährlichen Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

§ 6 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z.B. Telefon und E-Mail-Adresse), Schulzugehörigkeit, sowie vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungssystemen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anrechnung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern. Ihm gehören an:
 - a.) die/der Vorsitzende
 - b.) die/der Stellvertreter
 - c.) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - d.) die Schriftführerin/der Schriftführer
 - e.) bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der verbliebende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung kann formlos erfolgen und bedarf keiner Frist. Zu den Sitzungen können Gäste in beratender Funktion geladen werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Es genügt, wenn die Niederschrift durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet wird.

(10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b.) Erstellung der Tagesordnung
- c.) Einberufung der Mitgliederversammlung, mindestens einmal pro Geschäftsjahr
- d.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e.) Aufstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
- f.) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g.) Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
- h.) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art
- i.) Einrichten einer Geschäftsstelle
- j.) Bestellung eines Geschäftsführers
- k.) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes, der Arbeitsstelle und seiner Organe

(11) Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist zuvor von zwei unabhängigen, nicht zum Vorstand zählenden Mitgliedern zu prüfen.

Der diesbezügliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Die zwei Prüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

(12) Der Vorstand kann für die Erledigung einzelner Aufgaben bzw. Projekte Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sollen aus 3 bis 5 Personen bestehen. Den Ausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Vorstand zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.

(13) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine oder mehrere ehrenamtliche, nebenamtliche allgemeinen Unterstützung oder für bestimmte Aufgabenbereiche eine/über mehrere ehrenamtliche, nebenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführer/in bestellen.

Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB und haben rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für diejenigen Rechtsgeschäfte, die die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche üblicherweise mit sich bringt. Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass der Vorstand im Einzelfall etwas anderes entscheidet.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a.) Genehmigung der vom Vorstand vorgestellten Projekte für das nächste Geschäftsjahr
- b.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c.) Beschlussfassung über die Verwendung der eingegangenen oder zugesagten Spenden. Ausgenommen sind zweckgebundene Spenden und Zuwendungen.
- d.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e.) Entgegennahme des Jahresberichtes
- f.) Entlastung des Vorstandes, Schatzmeisters und Kassensprüfers
- g.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- h.) Bestellung des Kassensprüfers
- h.) Änderung der Satzung

- 1.) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- 1.) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Abberufung an. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Als schriftliche Form gilt auch die Versendung per E-Mail.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

(5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Weitere Mitgliederversammlung finden statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

Jedem anwesenden Mitglied steht eine Stimme zu. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 1/4 der abgegebenen Stimmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und von einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinschaftlich berechnungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person benimmt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, von dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke des Isalde-Kurz-Gymnasiums zu verwenden ist.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gehen entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorschlag für einen Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge:

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Schüler, Studenten und Auszubildende | € 5,- jährlich |
| Vollzahlende Einzelpersonen | € 15,- jährlich |
| Familienmitgliedschaft | € 30,- jährlich |
| Firmenmitgliedschaften | € 100,- jährlich |